

Anlage 3

zur Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Wiebelsheim vom 12.06.2007

Begründung zu § 3 Abs. 3 der Satzung

Nach § 10a Abs. 1 KAG hat die Gemeinde in Wahrnehmung ihres Selbstverwaltungsrechtes und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten bei der Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen zu entscheiden, ob sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des gesamten Gebietes oder einzelner voneinander abgrenzbarer Gebietsteile (Abrechnungseinheiten) der Gemeinde eine einheitliche öffentliche Einrichtung bilden, für deren Ausbau vorteilsbezogene Beiträge von Grundstücken erhoben werden können, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu einer dieser Verkehrsanlagen haben. Für den Fall, dass eine Aufteilung in mehrere Abrechnungseinheiten erfolgt, bedarf diese Entscheidung einer Begründung, die der Satzung beizufügen ist.

Der Ortsgemeinderat Wiebelsheim hat in § 3 Abs. 1 der Satzung nicht das gesamte Gebiet der Ortsgemeinde Wiebelsheim zu einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefasst, da die nachstehend dargelegten örtlichen Gegebenheiten für die Bildung von zwei Abrechnungseinheiten sprechen.

Abrechnungseinheit Nr. 1 "Wiebelsheim-Ortskern":

Die Abrechnungseinheit "Wiebelsheim-Ortskern" besteht aus der räumlich abgrenzbaren Ortslage der Ortsgemeinde Wiebelsheim. Bei dem als Abrechnungseinheit zusammengefassten Ortskern handelt es sich um eine überwiegend wohnbaulich genutzte Siedlungsstruktur mit dörflichem Charakter. Der historische Ortskern wurde in der jüngeren Vergangenheit durch mehrere Neubaugebiete abgerundet.

Abrechnungseinheit Nr. 2 "Wiebelsheim-Industriepark":

Die Abrechnungseinheit "Wiebelsheim-Industriepark" besteht aus dem an der A 61 gelegenen und vom Ortskern räumlich getrennt liegenden Gewerbegebiet. Die Zufahrt des Anfang der neunziger Jahre entstandenen Gewerbegebiets erfolgt nur über die Landesstraße 217. Von der zulässigen Nutzung und der Größe unterscheiden sich die Grundstücke im Gewerbegebiet erheblich von den Grundstücken im Ortskern. Auch die sehr breiten, für den Schwerlastverkehr ausgelegten Verkehrsanlagen im Gewerbegebiet unterscheiden sich deutlich von den kleinen, für den dörflichen Verkehr ausgebauten Straßen im Ortskern. Der Industriepark Wiebelsheim ist zudem auch bauplanungsrechtlich durch einen eigenen Bebauungsplan vom Ortskern abgegrenzt.